

Preisblatt

Gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 – Temporäre Senkung der Mehrwertsteuer
! Es zählt der am Tage der Leistungserbringung gültige Steuersatz !

zu den Ergänzende Bedingungen der Oberhessengas Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (zu Ziffer 1.3 und 1.5 der Ergänzende Bedingungen)

1.1 Für die Erstellung eines Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber folgende Kosten zu erstatten:

1.1.1 Grundbetrag für den Netzanschluss, bestehend aus Netzanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, gegebenenfalls Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät sowie Erdarbeiten, Mauerdurchbruch und Straßenwiederherstellung je nach Nennweite (DN) des Netzanschlusses.

	DN	25	40	50	80	100	150
Netto	EUR	1.130,00	1.230,00	1.630,00	2.300,00	2.700,00	3.200,00
Brutto	EUR	1.310,80	1.426,80	1.890,80	2.668,00	3.132,00	3.712,00

1.1.2 Netzanschlussleitung im Privatgrundstück mit Erdarbeiten je laufender Meter Nennweite des Netzanschlusses.

	DN	25	40	50	80	100	150
Netto	EUR	80,00	95,00	145,00	165,00	185,00	215,00
Brutto	EUR	92,80	110,20	168,20	191,40	214,60	249,40

Das Herstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich Unterbau ist Sache des Anschlussnehmers.

1.2 Erschwernisse, wie z. B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen den Netzbetreiber, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

1.3 Zusätzlich erforderliche Baugruben (bei Abweichung von geradliniger Verlegung der Anschlussleitung) sind vom Anschlussnehmer pauschal mit netto 245,00 EUR (Brutto = **284,20 EUR**) je Baugrube zu vergüten. Diese Position entfällt bei bauseitiger Ausführung der Erdarbeiten.

1.4 Der Durchbruch durch eine Bodenplatte (z.B. nicht-unterkellertes Gebäude, Garage) ist vom Anschlussnehmer pauschal mit netto 228,00 EUR (Brutto = **264,48 EUR**) zu vergüten. Diese Position entfällt bei bauseitiger Durchführung der Arbeiten.

1.5 Erhält ein Grundstück einen zweiten oder weitere Netzanschlüsse, so berechnet sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Betrag nach dem Gesamtaufwand des Netzbetreibers.

1.6 Die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet der Netzbetreiber nach dem Gesamtaufwand.

1.7 Falls zur Herstellung des Netzanschlusses die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Netzeigentümers erforderlich ist und der Netzbetreiber die entsprechenden Bewilligungen bei den Eigentümern einholt, ist vom Anschlussnehmer ein Pauschalbetrag von netto 310,00 EUR (Brutto = **359,60 EUR**) zu zahlen.

1.8 Für die betriebsfertige Vorhaltung eines Netzanschlusses ohne Gasliefervertrag bzw. ohne Ersatzversorgung ist vom Anschlussnehmer ein Pauschalbetrag von netto 75,00 Euro (**Brutto = 87,00 Euro**) pro Jahr zu zahlen. Dieser Betrag wird bei Neuanschlüssen erstmalig nach Ablauf von 24 Monaten nach Fertigstellung des Netzanschlusses zum Ende eines Kalenderjahres fällig. Bei bestehenden Netzanschlüssen ohne Gasliefervertrag bzw. ohne Ersatzversorgung wird der Betrag sofort fällig.

2. Baukostenzuschuss (zu Ziffer 2 der Ergänzende Bedingungen)

2.1 Der Baukostenzuschuss beträgt netto 30,00 EUR/kW (**Brutto = 34,80 EUR/kW**) Nennwärmeleistung aller angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen.

2.2 Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes zum Anschluss der Kundenanlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem tatsächlichen Aufwand.

3. Kostenerstattung bei Zahlungsverzug (zu Ziffer 5 der Ergänzende Bedingungen)

Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die entstandenen Kosten mit einer Pauschale für die erste Mahnung von 3,00 EUR und für die zweite Mahnung von 4,50 EUR berechnet.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu Ziffer 6 der Ergänzende Bedingungen)

Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten zu erstatten. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand, mindestens aber mit netto 56,00 EUR (**Brutto = 64,96 EUR**).

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(zu Ziffer 5 der Ergänzende Bedingungen)

Kostenpauschalen für Unterbrechung (§24, §27 NDAV) bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§ 24, § 27 NDAV)

- | | |
|--|---|
| – während der Geschäftszeiten | 112,-- EUR (Brutto = 129,92 EUR) |
| – außerhalb der Geschäftszeiten | 150,-- EUR (Brutto = 174,00 EUR) |
| – Zählerausbau bei unbefugter Entsperrung einer gesperrten Anlage | 56,-- EUR (Brutto = 64,96 EUR) |
| – Vom Netzbetreiber nicht zu vertretender erfolgloser Sperrversuch | 56,-- EUR (Brutto = 64,96 EUR) |

Vor der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ist eine Überprüfung der Gasanlage durch ein im Installateurverzeichnis der Oberhessengas Netz GmbH eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen durchzuführen. Hierdurch können dem Anschlussnehmer weitere Kosten entstehen.

6. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Auf die nach der NDAV und den Ergänzende Bedingungen gemäß Ziffern 1 und 2 zu leistenden Entgelte ist in der jeweiligen Zeile hingewiesen.

Netto = Preise ohne Mehrwertsteuer

Brutto = Preise einschließlich 16 % Mehrwertsteuer

7. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 bis 31.12.2020 in Kraft.
Es zählt der am Tage der Leistungserbringung gültige Steuersatz !